

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliker, den 3. November 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Äm tliche Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben den Wirtschafts-Direktor Alexander Schwarz in Byßoka, den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen gerührt.
Groß-Strehliker, den 30. Oktober 1905.

Der königliche Landrat. von Alten, Geheimer Regierungs-Rat.

Bekanntmachung.

Wegen Unterbrechung des Bahnverkehrs in Rußland können Pakete jeder Art und Wertbriefe nach Rußland und im Durchgang durch Rußland von den deutschen Postanstalten bis auf weiteres nicht angenommen werden.
Berlin W. 66, den 27. Oktober 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

Bekanntmachung.

Infolge Unterbrechung des Verkehrs auf den russischen Eisenbahnlinien kann die Post nach Rußland bis auf weiteres nicht mehr auf den gewöhnlichen Wegen abgefandert werden. Es wird versucht werden, sie, soweit zugänglich, auf anderen Wegen, insbesondere auf dem Seewege zu befördern.

Berlin W. 66, den 26. Oktober 1905.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kraetke.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln der Beginn der Schonzeit für **Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner** auf

Sonntag, den 10. Dezember 1905

festgesetzt, jedoch der Schluß der Jagd auf diese Wildarten am

Sonabend, den 9. Dezember 1905.

stattfindet.

Oppeln, den 23. Oktober 1905.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Die oftroyierte Polizeiverordnung vom 20. September 1905 (Extrablatt) zum Amtsblatt Nr. 37 vom 20. September 1905 wird durch die nachstehende Polizeiverordnung ersetzt:

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit § 13 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

§ 1. Auf dem Land- oder Wasserwege in den Orten des Regierungsbezirks ankommenden Schiffer und Flößer haben sich, sofern sie sich innerhalb sechs Tagen vor ihrer Ankunft in Ortschaften oder Bezirken aufgehalten haben, in welchen Fälle von Cholera vorgekommen sind, **unverzüglich** nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Anfunftsortes zu melden.

§ 2. Uebertretungen vorstehender Anordnung unterliegen der Strafvorschrift des § 45 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung ansteckender Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306).

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatte in Kraft.
Oppeln, den 17. Oktober, 1905.

Der Regierungspräsident. J. W. Jürgenfen.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. April 1903 (Amtsblatt Seite 153 Nr. 392) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge im Regierungsbezirk Posen die weiteren Nummern 501—700 bestimmt worden sind.

Oppeln, den 24. Oktober 1905.

Der Regierungspräsident. J. A. Werner.

Es ist mir von Interesse, eine zuverlässige Angabe über die Zahl der in Ihrem Bezirke gegenwärtig vorhandenen **Handweberfamilien** zu erhalten. Sie wollen hierüber Ermittlungen anstellen lassen und mir deren Ergebnis durch Vorlegung einer Uebersicht demnächst mitteilen. Dabei ist insbesondere zu unterscheiden:

1. Wieviel Handweberfamilien in der Hauptsache **Lohnweber** betreiben,
2. Wieviel Handweber hauptsächlich für den **eigenen Bedarf** weben.

Außerdem ist mir eine Angabe darüber erwünscht, von welchen Arbeitgebern die Lohnweber **regelmäßig** beschäftigt werden.

Berlin B. 66, den 13. Oktober 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage gez. S i m o n.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises mit dem Verlangen, mir eine Uebersicht der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Handweberfamilien bis **bestimmt zum 10. November d. Js.** einzureichen, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Groß-Strehlitz, den 31. Oktober 1905.

Um die Auflage des Kreisblattes für 1906 bemessen zu können und Unregelmäßigkeiten beim Bezuge desselben zu vermeiden, werden die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlaßt, alsbald die Nachweisung der Kreisblattabonnenten unter Berücksichtigung der bisherigen und der hinzutretenden Bezueher nach dem unten angegebenen Schema aufzustellen und die Nachweisung **bestimmt bis zum 1. Dezember d. Js.** hierher einzureichen. Die Bezugsgebühren, 3 Mark pro Exemplar sind an die Kreisbibliothek hier selbst abzuführen und daß es geschehen bei Einreichung der Bedarfsnachweisung anzuzeigen.

Da es im Interesse der Kreisinsassen liegt, daß dieselben von dem im Kreisblatt veröffentlichten Verordnungen und Bekanntmachungen Kenntnis erhalten, ist insbesondere bei Gast- und Schankwirten, Gewerbetreibenden, Krankenkassen, Schlachtviehhändlern, u. dergl. darauf hinzuwirken, daß auf das Kreisblatt abonnirt wird.

Abgänge von Abonnenten gegen die vorjährige Nachweisung sind zu begründen.

Nachweisung

der Kreisblattabonnenten in der Stadt (Gemeinde- Ortsbezirk) N. N. pro 1906.

Laufende Nr.	Name des Abonnenten	Stand	Abonnirt auf wieviel Exemplare des Kreisblattes	Abonnementbetrag Mark	Bemerkungen

Formulare hierzu sind aus der Dübner'schen Buchdruckerei hier selbst zu beziehen.
Groß-Strehlitz, den 31. Oktober 1905.

Saatenzustand um die Mitte des Monats Oktober 1905 im Kreise Groß-Strehlitz.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Döbeln	1	2	3	4	5	1-2	2-3	3-4	4-5
Winterweizen	2,7	2,6	—	3	9	1	—	—	1	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	2,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommerroggen	2,6	2,5	—	5	8	—	—	—	1	1	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bewässerungs-(Niesel-) Wiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Andere Wiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Groß-Strehlitz, den 25. Oktober 1905.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlaße ich, die von den Katasterämtern eingehenden Formulare zu den Gebäudesteuerveranlagungen scheinmüßig vorchristmüßig auszufüllen und in der gestellten Frist zurückzusenden.
Groß-Strehlitz, den 30. Oktober 1905.

Bestätigt die Wahl des Bauers Johann Elora in Kosmierz zum Vorsteher des Spritzenverbandes Kosmierz. Groß-Strehlitz, den 26. Oktober 1905.

Bestellt der Forstaufseher Geier aus Wierchlesch zum Waisenrat für den Ortsbezirk Wierchlesch Groß-Strehlitz, den 26. Oktober 1905.

Bestellt der Häusler Josef Urbainczyk in Oschiel zum Waisenrat für die Kolonie Carlshal. Groß-Strehlitz, den 30. Oktober 1905.

Gewählt der Gutsvorsteher Güterdirektor Schwarz in Byssola zum Vorsteher des Spritzenverbandes Byssola. Groß-Strehlitz, den 26. Oktober 1905.

**Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat.
von Allen.**

Diesjenigen Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 4. Mai 1905 Stück 19 — betreffend Aufstellung und Auslegung der **Gemeinderrechnung pro 1904** pp. noch im Rückstande sind, haben die geforderten Abschriften nunmehr binnen längstens 8 Tagen einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 29. Oktober 1905.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Schrift die Einkommensteuer-Veranlagung pro 1906.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900 zum Einkommensteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände die auf dem Titelblatte des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4—7 des Personenverzeichnisses werden nach geschehener Voreinschätzung von den Gemeindebehörden aufgerechnet, während eine Aufrechnung der Spalten 8—12 a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 38 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen; ich hebe aber noch besonders hervor, daß aus dem Personenverzeichnis in die Staatssteuerliste zu übernehmen sind:

a) alle Personen mit einem selbstständigen Einkommen von mehr als 900 Mark ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen infolge von Abzügen für Kinder unter 14 Jahren nach dem Betrag von 900 Mark sinken würde;

b) alle diejenigen Personen, welchen nach den statthabenden Ermittlungen und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde-Guts-Vorstandes ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Ferner werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

Selbstständig zu veranlagend sind nicht nur die Haushaltungs-Vorstände sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelnlebenden Personen, sondern auch die arbeitsfähigen Kinder des Haushaltungsvorstandes, welche ein der rechtlichen Verfügung deselben nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Demnach wird der Verdienst der großjährigen Söhne, welchen sie außerhalb der väterlichen Wirtschaft erwerben, dem Vater überhaupt nicht, der der minderjährigen Söhne aber, sowie der Töchter, gleichviel ob diese letzteren großjährig oder minderjährig sind, dem Vater nur dann anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubnis zur Außenarbeit an die Bedingung geknüpft hat, daß sie einen bestimmten Teil ihres Verdienstes an ihn abgeben. In diesem Falle würde nur eventuell dieser letztere Teil des Arbeits-Einkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder selbstständig zu veranlagend sein.

Der Verdienst der Kinder in der Wirtschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in allen Fällen hinzuzurechnen.

Im Uebrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900 verwiesen.

Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnisse aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände auf geeignete Weise möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere auch das bei der Erörterung der Berufungen und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es können auch die Steuerpflichtigen selbst darüber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu eröffnen, daß sie nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, daß aber wesentlich unrichtige Angaben strafbar sind, (§ 66 des Einkommensteuergesetzes).

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Benutzung der Mitteilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in der Staatssteuer- bzw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß sie die auf sie selbst bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirken dürfen, vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zu übersenden haben.

Besüßlich derjenigen Gutsvorsteher, welche gleichzeitig Amts-Vorsteher sind und bezüglich der Magistratsdirigenten sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen in diesem Zweck noch vor der Voreinschätzung vorzulegen.

Zu beachten ist weiterhin, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die **Besserungsmerkmale** von den Gemeinde- und Ortsvorständen in die **Staatssteuerliste genau einzutragen** und von der **Voreinschätzungs-Kommission sorgfältig zu prüfen** sind.

Die Firmen der Aktiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abteilung (B) in Spalte 2a aufzuführen. Eine **Voreinschätzung findet in Ansehung derselben nicht statt.** (Artikel 39 der Anweisung vom 6. Juli 1900.)

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungsarbeiten sind von der Staatssteuerliste **unbedingt Duplikate** zu fertigen, welche in den Händen der Gemeinde- und Ortsvorstände verbleiben. Hierzu können die in der Hübnerschen Druckerei hieselbst erhältlichen Formulare mit dem **Vordruck „Duplikat“** verwendet werden.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch Folgendes:

Spalte 1 a. Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörde bezw. die Voreinschätzungs-Kommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit **roter Tinte** einzutragen.

In **Spalte 2** ist das **Alter** der Gesellen und in den **ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Beköpfung anzugeben. Sämtliche hier eingeschaltete Unterspalten sind bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufüllen.**

Bei Ausfüllung der Spalte 5 ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der 1. April 1906 maßgebend ist.

In den **Spalten 6 a bis 7** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das **mutmaßliche Kapitalvermögen** und die Zinsen daraus einzutragen. Besondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge **aus der Liste des Vorjahres** übertragen werden.

Die **Spalte 6 b** ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelpfeil (—) bezeichneten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37) durch die Gemeindebehörde oder die Voreinschätzungs-Kommission **nicht auszufüllen.**

In **Spalte 8** ist die Anzahl der **verpächten Hektare** anzugeben.

Zu **Spalte 11.** Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirtschafteten, landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern, und eine gleichmäßige Einschätzung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Richtmaß noch nicht entbehren. Es sind vielmehr die i. Zt. den Vorstehenden der Voreinschätzungs-Kommissionen mitgeteilten Schätzungs-Normen auch für die diesmalige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viehhaltung, soweit dieselbe von der Größe der Besetzung in dem gewöhnlichen Verhältnis steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die im Artikel 4 Nr. 1 und 3, im Artikel 11, II Nr. 1 bis 9 III und im Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 6. Juli 1900, bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, sod daß diese Normen bereits die **Netto-Erträge** darstellen.

Diese Schätzungssätze sind jedoch nicht als unabänderlich vorgeschrieben anzusehen: es ist vielmehr gestattet, in vorkommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Wertes der Grundstücke, **wie er in Wirklichkeit ist**, sowohl höhere, als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in Spalte „Bemerkungen“ ist alsdann aber ein **erläuternder Vermerk** zu machen.

So wird bei Grundbesitzern, welche ihre Besitzungen teilweise oder ganz mit den Angehörigen der Familie bewirtschaften, der Ertrag der Landereien in der Regel entsprechend **höher** zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigentümern, welche die Bewirtschaftung mit fremden Personen, d. h. mit angenommenen Dienstboten oder Arbeitern besorgen müssen.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise **(durch Buchführung)** ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in Spalte 11 ebenfalls nur mit ihrem **Nettoertrag** einzustellen. Bisher waren vielfach die Hauszinsen pp. erst in Spalte 21 von dem Gesamteinkommen in Spalte 18 in Abzug gebracht. Dies ist unzulässig; es soll in dieser Spalte nur das nach Abrechnung der zulässigen Abzüge **verbleibende Einkommen** nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind: Feuerversicherungsprämien für Immobilien, Gebäudereparaturkosten (**höchstens bis 1% der Miets-Einnahmen**), Abschreibung für Gebäudeabnutzung $\frac{1}{4}\%$ bis $\frac{1}{2}\%$ des **Feuerkasernenwertes der Wohngebäude** — die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Landwirtsch. zu berücksichtigen — **Mietsansätze** (nach Durchschnitt der Jahre 1903, 1904, 1905 zu berechnen). Die **Gebäudesteuer** ist — und ebenso die **Grundsteuer** — **nicht** abzugsfähig.

Die Mietswerte der von den Hausbesitzern selbst genutzten **gewerblichen Räume** sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz **nicht in Einnahme** und bei den Geschäftskosten **nicht in Ausgabe** zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in Spalte 11 bei c oder d kenntlich zu machen und die Abzüge in Spalte 38 „Bemerkungen“ zu spezifizieren.

Auf die Ausfüllung der **Spalte 12** wird besonders Gewicht gelegt; es ist darin die **Gewerbesteuerklasse** und der Betrag der Gewerbesteuer oder die **Steuerfreiheit** zu vermerken.

In **Spalte 14** ist das **Netto-Einkommen** aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die **Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig** ist.

In **Spalte 15** a sind die im § 13 des Ergänzungsgesetzes bezeichneten Bezüge von Renten, Leibrenten, Altersrenten, Auszügen pp. zu vermerken. cfr. Artikel 8 und 9 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900.

Die Anfüllung dieser Spalte ist für die Ergänzungsteuer-Veranlagung von **größer Wichtigkeit** und daher mit **besonderer Sorgfalt** zu betreiben.

Die **Spalte 16** ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der **Kopyschrift** auszufüllen. Hierbei wird bemerkt, daß feststehende Einnahmen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Wert der freien Wohnung, Beföstigung, Feuerung pp.),

466

2100
3002400
200

nach der vom 1. April 1905 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitsverdienst, Tantieme, Remunerationen Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ausfüllung der **Spalte 19** ist zu beachten, daß die durch Amortisation getilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds aufgesammelt werden, wie z. B. bei der Provinzialhilfskasse den Landschaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen, andernfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den **Spalten 20 und 21** dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Bestehen **keinem Zweifel unterliegt**.

Nach dürfen in diesen Spalten **keine Amortisationsbeträge** sondern **nur Zinsen** eingestellt werden. Bei den aus der Provinzialhilfskasse entliehenen Beträgen haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände stets vor der Ausfüllung der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste durch Einsichtnahme der Quittungsbücher festzustellen, wieviel die in der Zeit vom 1. April 1906 bis dahin 1907 zu zahlenden Schuldzinsen **ausschließlich** der Amortisationsquoten ufm. betragen.

Die Rentenbankrenten sind in den Spalten 20 und 21 unter b — dauernde Lasten — nachzuweisen.

Bei Gewährung und Abzug von Auszügen, (Mittenteilen) ist in Spalte 21 der Betrag oder sonstige Rechtstitel über die Verpflichtung zur Leistung, sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Wert der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Vertrage gegebenen Schätzung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einem der Liste beizulegenden Blatte speziell und genau zu bewirkenden Berechnung anzugeben.

Zu Abzug e der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- ufw. Kassenbeiträge für die **eigene** Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe, worin die Arbeiter beschäftigt werden in Abzug zu bringen sind. Beiträge für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Diensthofen, Arbeiter pp. sind überhaupt **nicht** abzugsfähig.

Werden **Lebensversicherungsprämien** in Spalte 20d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 21 die Nr. der Police, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben.

Bei Ausfüllung der **Spalte 24** ist besonders zu beachten, daß für Enkelkinder und andere in dem Haushalt des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahren die Beiträge gemäß § 18 des Gesetzes nur dann in Abzug gebracht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für dieselben anderwärts **keine** Abzüge gemacht werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzung am **8. Dezember** jeden Jahres be. det sein soll, haben die Gemeinde- und Gutsvorstände bis spätestens zum **25. November 1905** das gesamte Einschätzungsmaterial dem Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission zu überenden.

Die letzteren Herren erliche ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 3000 Mark gemäß Artikel 45 Nr. 1 bis 6 der Anweisung vom 6. Juli 1900, sowie die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mk. nach § 74 des Gesetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obengenannten Anweisung, zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis **spätestens zum 12. Dezember d. J.** einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeinde- bzw. Gutsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen **bis zum 5. Dezember cr.**

Sollte den Ortsbehörden über die Aufstellung der Listen irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung.

Bemerken will ich noch, daß für die Bezeichnung des Etatsjahres und des sich damit deckenden Steuerjahres, Veranlagungsjahres oder Rechnungsjahres nur eine Jahresziffer zu verwenden ist und zwar diejenige, die den größten Teil des Etatsjahres, Steuerjahres, Veranlagungsjahres oder Rechnungsjahres — also die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember umfaßt. Dieser Ziffer ist aber stets das Wort „**Etatsjahr**“ bzw. — wo dies nach den seitherigen Bestimmungen anzuwenden — „**Steuerjahr**“, „**Veranlagungsjahr**“, oder „**Rechnungsjahr**“ voranzustellen.

In allen das nächste Jahr betreffenden, und die Angabe des Etats-, Steuer-, Veranlagungs- oder Rechnungsjahres enthaltenden Formularen und Schriftstücken ist dieses Jahr als **Etats- bzw. Steuer-, Veranlagungs- oder Rechnungsjahr 1906** zu bezeichnen.

Groß-Strehly, den 23. Oktober 1905.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Kgl. Landrat Geh. Regierungsrat. von Alten.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die **Kreisparkasse den Zinsfuß für Wechsel und Schuldscheine auf 4 1/2 %** herabgesetzt hat. Für Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises bleibt der bisherige Zinsfuß von 4% bestehen.

Groß-Strehly, den 20. Oktober 1905.

Das Kuratorium der Kreisparkasse.

Der Häusler Josef Kapiza aus Aschammer-Elguth wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Gaß- und Schankwirts dürfen ihm geistige Getränke nicht verabfolgen und ihn in ihren Schanklokalen nicht dulden. Ebenso dürfen ihm andere Personen Getränke weder entgeltlich noch unentgeltlich beschaffen.

Stubendorf, den 21. Oktober 1905.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.

Ein Fox terrier zugelaufen.

Schloß Groß-Strehly, den 31. Oktober 1905.

Der Amtsvorstand.

Der Blasenreiber Franz Kolodziej zu Warmuntowitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirte, welche gegen diese Anordnung handeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, — auch kann ihnen die Schankkonzession entzogen werden.
Blottwitz, den 26. Oktober 1905.
Der Amtsvorstand.

Die gegen die Enliegerfrau Marianna Zientel aus Keltsch erlassene Trunkenboldserklärung wird hiermit, da sich die q. Zientel gebessert hat, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, zurückgezogen.
Keltsch, den 28. Oktober 1905.
Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm											per 600 kg	per 1 kg	per Ecklo									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen				Linien	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier			
		M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.	M. pf.	M. vt.										M. pf.		
Groß-Strehlik am 25. Oktober 1905.	Süchster Medrigster	16 14	80 —	15 —	50 —	14 —	75 —	13 —	60 —	18 —	—	19 —	—	28 —	—	3 —	60 —	5 —	24 —	—	2 —	60 —	4 —	80 —
Wjeß am 27. Oktober 1905.	Süchster Medrigster	16 14	80 —	15 —	—	14 —	75 —	13 —	60 —	—	—	—	—	—	—	3 —	60 —	5 —	24 —	—	2 —	60 —	4 —	80 —
Rejchnitz am 8. August 1905.	Süchster Medrigster	16 16	50 —	14 —	00 —	13 —	50 —	13 —	—	18 —	—	—	—	—	—	5 —	20 —	6 —	28 —	—	2 —	80 —	3 —	00 —

Anzeigen

Krieger-Verein.



Monatsversammlung
am Freitag, den 3. November c.

Abends 8 Uhr

im Vereinslokal Kattowitz.

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten. Einziehen der Vereinsbeiträge.
2. **Vortag:** Kriegsfurie im 16. und 17. Jahrhundert.
3. Beschlusfassung über die Feier des Weibertages St. Marien des Kattowitz.

Der Vorstand.

NB. Liederbücher sind mitzubringen.

Die gegenwärtige Fleischnot ist, ganz natürlich, zugleich auch eine Butter- und Getreide. Es scheint uns deshalb angebracht, auf ein Klauenrecht hinzuweisen, das in hervorragender Weise geeignet erscheint, sowohl Butter als auch Schmalz und andere tierische Fette zum Kochen, Braten und Backen zu erzeugen und das sich infolgedessen gerade in dieser Zeit außerordentlich vorteilhaft erweist. Wir meinen das vor der Firma S. Schmitz u. Co. hergestellte „Palatin“, das als reines Klauenfett im Preis nützlich durch die Fleischverwertung nicht beeinträchtigt wird.

Größere Anzahl von
Waldarbeitern mit Holzhauer-
meistern sucht bei dauernder und
lehrender Beschäftigung.

Forstausseher Kalk,

z. H. bei Broll, Colonnowska.

Vorschuß-Verein Groß-Strehlik

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

II. ordentliche General-Versammlung

gemäß § 36 Abs. 2 der Satzungen.

Mittwoch, den 15. November 1905 Abends 8 Uhr

im Hotel Schönwald Zimmer Nr. 6.

Tagesordnung:

1. Darlegung der Geschäftsverhältnisse.
2. Erziehung für 4 statutenmäßige auscheidende Mitglieder des Aufsichtsrats für 2 Jahre und Ergänzungswahl für 1 Mitglied auf 1 Jahr.
3. Bericht über die am 23. Juni d. J. durch den Verbandsvorstand erfolgte Geschäftsrevision.
4. Bericht über die vom Aufsichtsrat am 23. Oktober c. dotgenommene außerordentliche Kassenrevision.
5. Vereinsangelegenheiten.

Groß-Strehlik, den 1. November 1905.

Der Aufsichtsrat des Vorschuß-Vereins Groß-Strehlik

E. G. m. b. H.

Herden, Vorsitzender.

Gogolin.

Kinematographische Vorführungen

des Deutschen Flottenvereins (Ortsgruppe Groß-Strehlik).

Vorführung neuester lebender Photographien

aus dem Bereich der Kriegs- und Handels-Marine.

Bilder von der Mittelmeerreise Sr. Majestät des Kaisers 1904, von den Einzugsfestlichkeiten in Berlin und Potsdam bei der Hochzeitsfeier Sr. Kaiserl. Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Kgl. Hoheit der Prinzessin Cecilie etc. etc.

am Sonnabend, den 11. November nachm. 4 Uhr für Schüler
und abends 7½ Uhr

im **Gausdorfschen Saale in Gogolin.**

Eintrittspreise für die **Abendvorstellung:** Plummerter Sitz 50 Hg., Sitzplatz 30 Hg., Stehplatz 20 Hg. **Vorverkauf** bei Herrn Max Gausdorf in Gogolin.

Karten zur Schülervorstellung: Sitzplatz 20 Hg., Stehplatz 10 Hg. nur an der Kasse.

Kasseneröffnung nachmittags 3½ Uhr und abends 7 Uhr.

Kindergesundheit — und Kaffee!

Acht wissenschaftliche Urteile:

Das Kaiserliche Gesundheitsamt in seiner offiziellen Brutschüre „Der Kaffee“: — Ein Getränk, welches bei Verwendung kleiner Mengen doch schon die „Anfänge der geschilderten Vergiftungswirkungen des Koffeins in sich trägt eignet sich nicht zum Genuss für Kinder, nervöse und herzkrante Personen. Es ist deshalb ziemlich allgemein üblich, Kindern, die überdies eines nervenanregenden Genussmittels nicht bedürfen, Kaffee vorzuzugreifen. Dies stößt uns so weniger „auf Schwierigkeit, als Kinder im allgemeinen starken, schwarzen Kaffee zurückzuweisen.“

Dr. med. W. Meot: — „Kaffee wie Tee schaden Kindern am meisten, und zwar um so mehr, je jünger und zarter sie sind.“

Dr. Heinrich Vock-München: — „Es wäre rühmendwert den jungen Müttern, bis ungefähr zu ihrem 18. Lebensjahre überhaupt keinen Bohnenkaffee zu geben.“

Sanitätsrat Dr. H. Luge: — „Kindern und Jungfrauen Kaffee zu reichen, ist die größte Unvernunft und wird von allen denkenden Aerzten dagegen „angefämpft.“

Dr. Otto Gotthilf: — „Ganz zu verwerfen ist der in bürgerlichen Familie noch vielfach übliche Kaffeegenuss am Abend. Dadurch werden die Kinder „aufgeregt, schlafen schwer ein, träumen unruhig und stehen am andern Morgen mit matten Gliedern und schlaftrüben Sinnen auf.“

Generaloberarzt Dr. S. F. Nicolai: „Für Kinder, deren Gehirn noch in der Entwicklung begriffen ist und daher um so mehr einer reichlichen Zufuhr „an Nahrungstoffen zu seinem Aufbau bedarf, als dasselbe durch die Aufgaben der Schule fast in Anspruch genommen wird, ist Kaffee geradezu „schädlich und sollte ihnen gänzlich vorenthalten werden. Ebensowenig „schädlich ist den Kindern der Kaffee aus dem gleich näher zu erörternden Grunde, nämlich der Reizung des Rückenmarkes und der harnbereitenden und ausführenden Organe, womit eine vorzeitige Erweckung und Reizung „des Geschlechtsorgans verbunden ist.“

Professor Brillat Savarin-Paris: — „Alle Väter und Mütter der ganzen Welt haben die Pflicht, ihren Kindern den Kaffee aufs strengste zu untersagen, wenn sie nicht kleine, trockene, kümmerliche Kuppen haben wollen, die „mit 20 Jahren schon alt sind.“

Dr. F. Weigl-München: — „Für Kinder jeden Alters ist der Kaffeegenuss „sehr gesundheitschädlich. Er darf ihnen unter keinen Umständen gestattet werden. Wie der lähmende Eindruck geistiger Getränke, so führt auch der „aufregende Reiz des Kaffees und Tees die natürliche Entwicklung des kindlichen Körpers. Die Feilheit und Nervenschwäche, die Reizbarkeit und Unvernunft so vieler Kinder haben ihre Hauptquelle in dem zu frühen, alltäglichen „Missbrauche des Bohnenkaffees.“

Diese acht Warnungen von berufener Seite, die aus einer langen Reihe gleichlautender Urteile herausgegriffen sind, dürfen jeder einsichtsvollen und sorgfältigen Mutter die Augen über den Bohnenkaffee öffnen. Gebt den Kindern keinen Kaffee!

Wir besitzen in Kathreiners Malzkaffee ein vollwertiges, in jeder Hinsicht unübertreffliches Ersatzgetränk für Kinder, dessen wertvolle gesundheitsliche Eigenschaften von den ersten Autoritäten der Wissenschaft (v. Pettenkofer, v. Ziemssen, Eulenburg u. a.) einstimmig anerkannt worden sind. Richtig zubereitet, so daß sich sein würzig milder kaffeähnlicher Wohlgeschmack voll entwickelt, und bis zur Hälfte mit Milch genossen, ist Kathreiners Malzkaffee allen Kindern ein unerlässlich, jederzeit willkommenes und angenehmes Getränk, bei dem sie gesund bleiben und prächtig gedeihen.

Ein schottischer Schäferhund

— gelblich schwarz mit weißer Halskrause —
— entlaufen. Abzugeben gegen Belohnung bei
Instituzat Zaitin, Gr.-Strehlig.

Das 12 Morgen große bei Karlsbad Kreis Groß-Strehlig gelegen

Wiesengrundstück

beabsichtige ich zu verkaufen. Käufer wollen sich direkt an mich wenden.

E. Mende

in Kreutzburg D.-Schl.

Ein guterhaltener

halbgedeckter Wagen

preiswert zu verkaufen.

Kwasny,

Wagenbauer, Groß-Strehlig.

Die Allgemeine Deutsche Schlachtvieh-Versicherungs-Anstalt zu Jauer (Schlesien), nicht auf Gegenseitigkeit bestehend, übernimmt Schlachtvieh jeder Art in Versicherung und leistet bei amtlicher Beauftragung von Fleisch nach Maßgabe der Bestimmungen vollen Ersatz. Für Fleischermeister besonders günstige Bedingungen.

Im Anschluss von Versicherungen obiger Anstalt empfiehlt sich

Franz Kempky

Kaufmann Groß-Strehlig.

Agenten werden bei hoher Provision in allen Orten angestellt gesucht.

Nur noch kurze Zeit!

Um für die in Kürze eintreffenden Neuheiten Raum zu gewinnen verkaufen einen Posten

Brief-Ausstattungen

Briefbogen, Briefkarten
und Couverts

mit tadellosem Inhalt, äußerlich jedoch mehr oder weniger begriffen oder beschädigt

bedeutend unter Preis.

G. Hübner

Papier- und Schreibmaterialienhdlg.

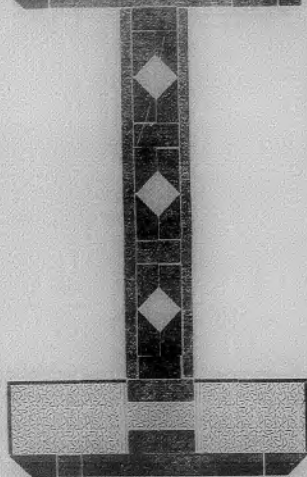


Landwirthschaftliche Lehr-Anstalt und
Molkerei-Schule Braunshweig, Bra-
dammerweg 138. Gründliche Ausbildung
in Schriftlicher, Mischungs-, Käserei-,
Molkereiwesen, Bäckereiwesen, Viehzucht,
Verehrer der Kunst, Neue med. Molkerei-
anlagen. Im 14. Jahre 2708 Schüler.

Achtung!

Wer Visitenkarten, Verlobungs-
Anzeigen, Hochzeits-Einladungen,
oder sonstige Drucksachen braucht
wende sich an

G. Hübner, Buchdruckerei
Gross-Strehlitz.



E. Schirrmann,
Kochmaschinenfabrik
Oppelnerstr. Nr. 9,
im Garten, 3. Sonne
empfiehlt
Kinderwagen,
Reisekörbe
Wasch- u.
Wasserkörbe etc.

Bestellungen werden laubst ausgeführt.

Habe für Ujest und Umgegend die Vertretung der Brauerei
G. Haase Breslau übernommen und gebe von heut an meiner geehrten
Kundschaft (nur Gastwirten) ab:

1 Hectl. Haase Pilsener 22,40 Mk.

1 " " Lager 22,40 "

Gleichzeitig bringe ich meine anderen Lagerbiere aus den Brauereien
Herrmann Müller - Rybnik und M. Friedländer - Oppeln,
H. Culmbacher und Gräberbier in Erinnerung.

Carl Kowarsch

Brauerei und Selter-Fabrik Ujest D.-S.

PALMIN

Feinste Pflanzenbutter
zum Kochen, Braten und
Backen



Ueppig entwickeltes
glänzendes Haar!

ist Schönheit ist Reichtum!

Zu erreichen durch

Häussner's Brennessel-Spiritus

nur echt mit Marke „Wendelsteiner Kircher“. Hüten Sie sich vor Unter-
schleibungen und Nachahmungen! Hervorragendes Kräftigungs- und Reinigungs-
mittel der Kopfhaut. Verhütet Haarpilze, Haaransfall. Einfachstes, wirksamstes und er-
probtestes Mittel. Per Flasche 75 S. und M. 1,50. Altona-Seite a 50 S. Altona-Milch
a M. 1,50. Zu haben in allen Apotheken, Parfümerien und Drogerien.

„Apoth. Karl Biedulek, Drog. E. G. B. Schreyer's Erben.“



Musgrave's Orig. Irische Oefen

System langsamer Verbrennung - D. R.-P. No. 81533.

Weltausstellung Paris 1900: Goldene Medaille.

Feinst regulirbare, chamottirte Dauerbrandöfen für Cokes,
Anthracit u. s. w. in Grössen bis 3500 Cbm. Heizkraft zum
vollkommenen Durchheizen der grössten Räume. Ver-
schiedene und sehr elegante Ausstattungen.

— Mässige Preise. —

Alleinverkauf der Original-Musgrave's
für Gross-Strehlitz und Umgegend.

Ferner empfehle:

Irische Oefen für Kohlen-Dauerbrand verschiedener Systeme sowie Tisch- und
Quintöfen zu billigen Preisen.

Bruno Taschka.

Stets reichhaltiges Lager.

Illustrirte Preisliste gratis und franko.